

# Gebührenordnung

für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim  
(Parkgebührenordnung-ParkGO)

vom 12.12.2011

in der Fassung vom 20.12.2021

(Amtsblatt Landkreis 2012, Seite 104, in Kraft seit 02.02.2012)

(1. Änderung vom 09.07.2012, Amtsblatt 2012, Seite 747, in Kraft seit 26.07.2012)

(2. Änderung vom 17.02.2014, Amtsblatt 2014, Seite 225, in Kraft seit 12.03.2014)

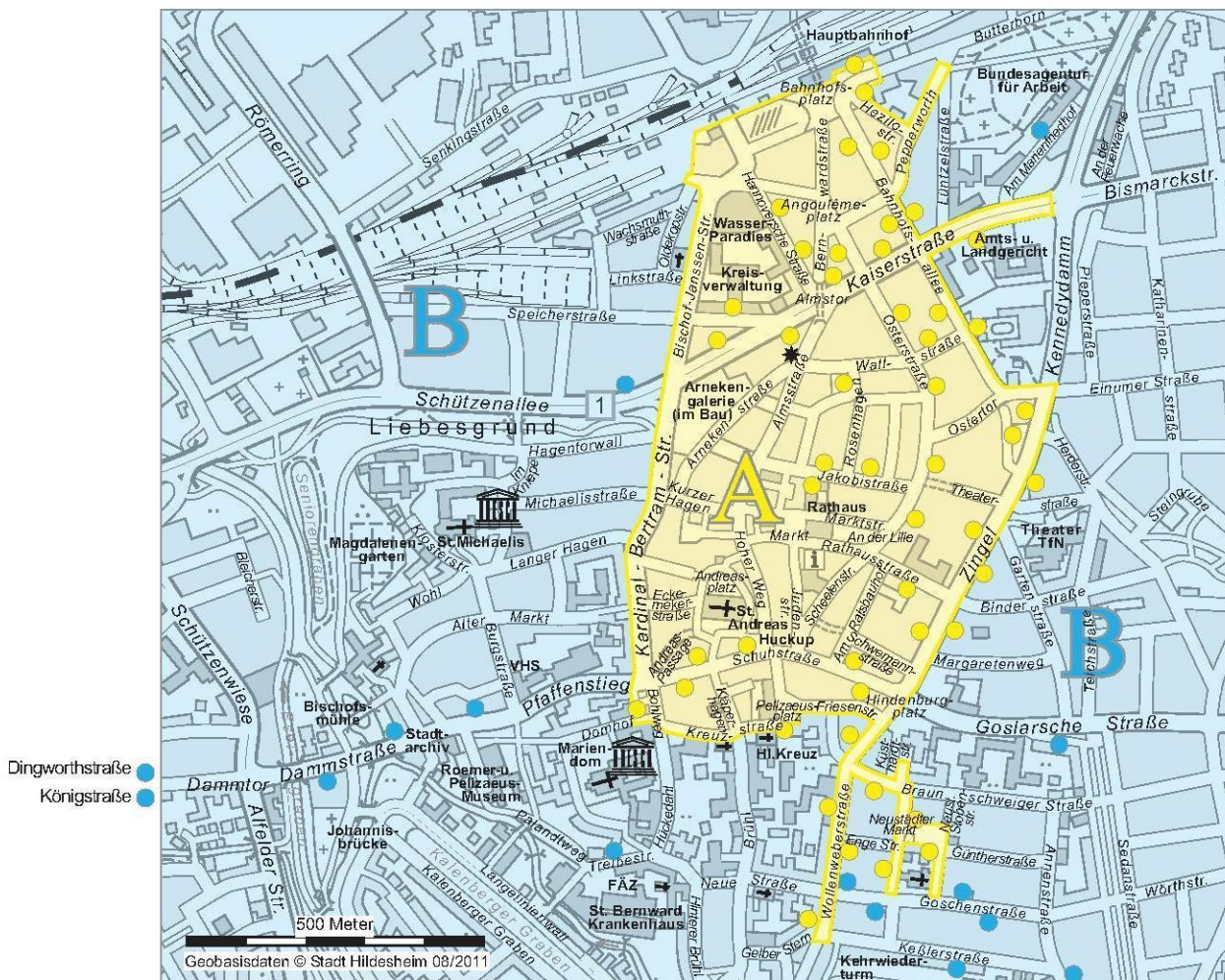
(3. Änderung vom 14.03.2016, Amtsblatt 2016, Seite 269, in Kraft seit 07.04.2016; § 2 Abs. 1 Satz 4 (elektr. Fahrzeuge) tritt zum 31.12.2021 außer Kraft)

(4. Änderung vom 20.12.2021, Amtsblatt 2021, Seite 982, in Kraft seit 30.12.2021; § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.12.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## § 1

Parkgebührenzonen:



## § 2

(Außerkräfttreten von § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 zum 31.12.2023)

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Gebührenpflicht wird an Werktagen montags bis freitags für die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr festgesetzt. Abweichend von dieser Regelung gilt die Gebührenpflicht auf dem Bahnhofsplatz uneingeschränkt.

Für das maximal vierstündige Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) sowie für Carsharingfahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), in der jeweils gültigen Fassung wird bei Verwendung der Parkscheibe in Parkgebührenzone A keine Parkgebühr erhoben.

Zur Kennzeichnung der elektrisch betriebenen Fahrzeuge ist ein Nachweis nach § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139) sowie für die Carsharingfahrzeuge nach § 4 des Carsharinggesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S 2230) erforderlich.

(2) Die abzurechnende Mindestparkzeit beträgt 10 Minuten. Die Parkzeit wird entsprechend der eingeworfenen Münzen ausgewiesen. Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone A je 10 Minuten 0,30 € und  
in der Parkgebührenzone B je 10 Minuten 0,15 €.

In der Parkgebührenzone A können Inhaber von Bewohnerparkausweisen in ihrer Zone über eine Sondertaste der Parkscheinautomaten am Neustädter Markt, der Bahnhofsallee vor dem Novotel, des Parkplatzes Alte Zingel, der Hannoverschen Straße und der Speicherstraße in Höhe des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Hildesheim einen Tagesparkschein für 1,00 € ziehen, um gegenüber Pendlern günstiger parken zu können.

An Parkscheingeberstandorten, die sonst nicht ausgelastet wären, kann über eine Sondertaste ein Tagesparkschein für 6,00 € angeboten werden.

## § 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1998 S. 31, in Kraft getreten am 22.01.1998 ) in der Fassung vom 15.06.2009 (veröffentlicht am 25.06.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, in Kraft getreten am 26.06.2009) außer Kraft.

Hildesheim, den 24.01.2012

gez. Machens

Oberbürgermeister